

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Landrat

### **Bekanntmachung gemäß § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)**

#### **Errichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse I mit einem Abschnitt der Klasse 0 auf dem Gelände der GP Günter Papenburg AG, Roitzsch**

Gemäß § 73 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 25 des Gesetzes v. 21.6.2019 (BGBl. I S. 846), sowie § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung („UVPG 2017“) gibt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld bekannt, dass die Firma GP Papenburg Entsorgung Ost GmbH, Berliner Straße 239, 06112 Halle (Saale), beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld den Antrag auf Erteilung einer Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes v. 09.12.2020 (BGBl. I, S. 2873) zur Errichtung und zum Betrieb einer

#### **Deponie der Deponieklasse I mit einem Abschnitt der Klasse 0**

im Sinne des § 2 Nr. 6 und 7 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung v. 30.06.2020 (BGBl. I, S. 1533) erstmalig am 22.01.2018 gestellt hat. Die Auslegungssatzung datiert auf den 28.10.2020.

Die Prüfung der Zulassungsfähigkeit des Antrages erfolgt unter Beteiligung der Öffentlichkeit im Wege eines Planfeststellungsverfahrens gemäß den §§ 72 ff. VwVfG.

In dem Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG 2017 durchzuführen.

Das Vorhaben soll auf folgendem Grundstück realisiert werden:

Gemarkung Roitzsch, Flur 1, Flurstück 16/8; Flur 2, Flurstücke 1/7 und 22/3.

#### **Allgemeine Beschreibung des Vorhabens**

Die GP Papenburg Entsorgung Ost GmbH plant am Standort Roitzsch (Landkreis Anhalt-Bitterfeld) die Errichtung einer Deponie - zur dauerhaften Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen, mit geringen bis mittleren Schadstoffgehalten z.B. Bodenaushub und Bauschutt - mit den Deponieabschnitten der Deponieklassen DK I und DK 0 (DK I/0).

Der Antrag der GP Papenburg Entsorgung Ost GmbH beinhaltet folgende wesentliche Einzelaspekte:

- Angrenzung an die bereits vorhandene Fläche der aktuell betriebenen Deponie DK II
- Ablagerungsfläche der geplanten Deponie DK I/0 von insgesamt ca. 27,7 ha
- Planfläche DK 0 beträgt ca. 5,2 ha
- Planfläche der DK I beträgt ca. 22,5 ha
- Die maximale Höhe der Deponie soll ca. 124 m NHN (ca. 30 m ü. GOK) betragen.
- Das geplante Gesamtvolumen soll ca. 4,2 Millionen m<sup>3</sup> betragen.
- Beantragtes Basisabdichtungssystem: DK I 2-lagige mineralische Dichtungsschicht oberhalb der technischen Barriere mit einer Schichtstärke von 1,5 m zzgl. einer geotextilen Schutzlage und einer sandgefüllten Schutzbahn zum Schutz der Dichtung/Entwässerungsschicht; DK 0 – mineralische Basislage (Schichtstärke 1,0 m) zzgl. einer geotextilen Schutzlage und einer sandgefüllten Schutzbahn zum Schutz der Dichtung/Entwässerungsschicht

- Entwässerungssystem: Deponiebasisentwässerungssystem mit Entwässerungsschicht, Sickerrohren, Sickerwassersammelleitungen, Sammel-/Kontrollschächten sowie 3 Sickerwassersammelbecken
- Oberflächenabdichtung: DK I – Wasserhaushaltsschicht (Schichtstärke 2,0 m); DK 0 – Rekultivierungsschicht (Schichtstärke 1,0 m)
- Prognostizierte Laufzeit der Ablagerungsphase: ca. 50 Jahre.

Für das Vorhaben besteht nach § 35 Abs. 2 Satz 2 KrWG i.V.m. § 9 UVPG 2017 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.2.1 zum UVPG 2017 die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Antragsunterlagen umfassen daher neben den Angaben gemäß § 19 DepV auch die gemäß § 6 UVPG 2017 erforderliche Dokumentation der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) in einem Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)); Anlage C6 der Antragsunterlagen. Die UVS beinhaltet auch eine allgemein verständliche, nicht technische Zusammenfassung zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (Seite 95 in der UVS). Im Rahmen der UVU wurden folgende Fachgutachten zur Bewertung der im Zusammenhang mit dem Vorhaben „Deponie der DK I/0, Standort Roitzsch“ entstehenden Emissionen und den hieraus resultierenden Immissionen erarbeitet:

- Schallimmissionsprognose Anlage C7 (Ordner 3)
- Staubimmissionsprognose Anlage C8 (Ordner 3)

Ebenfalls Bestandteil der Antragsunterlagen ist der Nachweis für die Notwendigkeit der DK I/0 Deponie, Bedarfsnachweis (Anlage C15) sowie die Berechnungen/Nachweise zu Setzungen und Standsicherheit (Anlagen C1 und C2).

### **Bekanntmachung der Auslegung**

Der Plan (die Antragsunterlagen bestehend aus Zeichnungen, Gutachten und Erläuterungen), aus dem sich Art, Umfang, Anlass und Lage des Vorhabens ergeben, liegt gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 und 5 VwVfG und § 9 UVPG 2017 einen Monat lang in der Zeit vom

**Montag, 01. März 2021 bis einschließlich Donnerstag, 01. April 2021**

in folgenden Gemeinden

#### **- Stadt Sandersdorf-Brehna -**

während der Dienststunden

Montag	9:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	9:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Sandersdorf-Brehna, Fachbereich Bau- und Ordnungsverwaltung, Zimmer 24, Bahnhofstraße 2, 06792 Sandersdorf-Brehna (Einsichtnahme nur bei vorheriger telefonischer/digitaler (per E-Mail) Anmeldung und Terminabstimmung unter Corona-Pandemie-Bedingungen möglich; Tel.-Nr.: 03493 / 801-0 bzw. 03493 / 80152; E-Mail: info@sandersdorf-brehna.de bzw. carina.brandt@sandersdorf-brehna.de). Zu beachten ist, der Zugang zum Rathaus ist aktuell nur mit Mund-Nasen-Schutz möglich.

---

**- OT Roitzsch -**

Dienstags im Zeitraum 10 - 16 Uhr nach vorheriger Terminvergabe (Kontakt Daten siehe vor)

In der Außenstelle Roitzsch der Stadtverwaltung Sandersdorf-Brehna, Haus am Park, Karl-Liebknecht-Straße 8, 06809 Sandersdorf-Brehna OT Roitzsch. Zu beachten ist, der Zugang zur Außenstelle ist aktuell nur mit Mund-Nasen-Schutz möglich.

---

**- Stadt Bitterfeld-Wolfen -**

während der Dienststunden

Montag 9:00-12:00 und 13:00-16:00 Uhr

Dienstag/Donnerstag 9:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr

Freitag 9:00-12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen, Rathaus Bitterfeld (Raum 312), OT Stadt Bitterfeld, Markt 7, 06749 Bitterfeld-Wolfen (Einsichtnahme nur bei vorheriger telefonischer/digitaler (per E-Mail) Anmeldung und Terminabstimmung unter Corona-Pandemie-Bedingungen möglich; Tel.-Nr.: 03494 / 6660 611 bzw. 03494 / 6660 732; E-Mail: manuela.dzidt@bitterfeld-wolfen.de bzw. markus.molzahn@bitterfeld-wolfen.de). Zu beachten ist, der Zugang zum Rathaus ist aktuell nur mit Mund-Nasen-Schutz möglich.

---

**- Landkreis Anhalt-Bitterfeld -**

sowie während der Dienststunden

Dienstag: 9:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag: 9:00 - 12:00 und 14:00 - 17:00 Uhr

Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr

bei der verfahrensführenden Behörde, dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Untere Abfallbehörde, Zeppelinstraße 15, Raum E64, 06366 Köthen (Anhalt) (Einsichtnahme nur bei vorheriger telefonischer/digitaler (per E-Mail) Anmeldung und Terminabstimmung unter Corona-Pandemie-Bedingungen möglich; Tel.-Nr.: 03496 / 60 - 1311; E-Mail: sophia.hamann@anhalt-bitterfeld.de), zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zu beachten ist, der Zugang ist aktuell nur mit Mund-Nasen-Schutz möglich.

---

Außerdem sind die vollständigen Antragsunterlagen gemäß § 27a VwVfG im Internet unter [www.anhalt-bitterfeld.de](http://www.anhalt-bitterfeld.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ einsehbar und stehen zum Download zur Verfügung. Auf dieser Internetseite wird für die Dauer des o. g. Zeitraums der Auslegung auch ein Link zu den Antragsunterlagen führen. Die Antragsunterlagen werden somit parallel für 1 Monat auf der Internetseite des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zugänglich gemacht.

Weiterhin können für die Dauer der Auslegung (1 Monat) die vorgenannten Unterlagen auch über das zentrale Internetportal <https://uvp-verbund.de> abgerufen werden.

Maßgeblicher Inhalt sind die zur Einsichtnahme bei den o.g. Stellen ausliegenden Antragsunterlagen.

---

Einwendungen gegen den Plan von denjenigen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG oder sonstige Äußerungen der

betroffenen Öffentlichkeit können bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG, § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG 2017), also spätestens bis zum **16.04.2021**, schriftlich oder zur Niederschrift an die Kreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Untere Abfallbehörde, Zeppelinstraße 15, 06366 Köthen (Anhalt) oder an die o.g. Stadtverwaltungen unter den jeweiligen Anschriften gerichtet werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungs- und Äußerungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG, § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG 2017 alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein anschließendes Gerichtsverfahren.

Gemäß § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat diesen Zugang eröffnet und es gilt Folgendes:

Die Einwendung, Stellungnahme oder Äußerung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde (Landkreis Anhalt-Bitterfeld) erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: *post@anhalt-bitterfeld.de-mail.de*.

Die Einwendung, Stellungnahme oder Äußerung kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DeMail-Gesetz bei der Behörde (Landkreis Anhalt-Bitterfeld) erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: *post@anhalt-bitterfeld.de-mail.de*.

#### **Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht.**

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie unter der, den digitalen Antragsunterlagen beigefügten Datei (Hinweise\_Datenschutz.pdf) einsehen. Zudem wird das Informationsblatt mit den Planunterlagen ausgelegt.

Die Einwendungen, Stellungnahmen oder Äußerungen sollen neben Vor- und Familiennamen bzw. Namen der juristischen Person auch die volle und leserliche Anschrift des Einwendenden, Stellungnehmers oder Äußernden enthalten. Aus den Einwendungen, Stellungnahmen oder Äußerungen muss zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen. Nach Ablauf der Einwendungs- und Äußerungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen, die sonstigen Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen von Behörden dem Antragsteller, der GP Papenburg Entsorgung Ost GmbH, sowie den beteiligten Behörden zur Stellungnahme bekannt gegeben. Auf Verlangen des jeweiligen Einwenders/Stellungnehmers/Äußernden wird dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung oder Stellungnahme erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht wurden (gleichförmige Eingaben gemäß § 17 VwVfG), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Nach Ablauf der Einwendungs- und Äußerungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Ein **Erörterungstermin** mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen oder Äußerungen abgegeben haben, wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben.

Sind außer der Benachrichtigung des Trägers des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 VwVfG).

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich, d.h. es sind nur Personen, Behörden und Verbände (Beteiligte/Betroffene) zugelassen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben bzw. Einwendungen erhoben

haben. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde, in diesem Fall ebenfalls die Untere Abfallbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, zu geben ist.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen zu erörtern, soweit dies für die Planfeststellung nach dem KrWG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, Gelegenheit zu deren Erläuterung geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Behörde, dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungs- und Äußerungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender/innen und diejenigen, die eine Stellungnahme oder eine Äußerung abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Köthen (Anhalt), 05.02.2021

gez.

Im Auftrag

Rößler

Leiter Umweltamt